

Pra 99 (2010) Nr. 140

Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung

Entscheid vom 05.02.2010 i.S. X. c. Y. SA (4A\_475/2009)

---

Übersetzt von JENNY SCHWOB

---

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt.)

BGE 136 III 278

**Auflösung einer Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen (Art. 736 Ziff. 4 OR).**  
*Voraussetzungen der Auflösungsklage; Subsidiaritätsprinzip; Ermessensspielraum. Zusammenfassung der Rechtsprechung ( E. 2.2.1 und 2.2.2 ). Umstände, wie eine andauernd schlechte Geschäftsführung, die in den Ruin der Gesellschaft führen kann, eine anhaltende Verletzung der Rechte der Minderheitsaktionäre oder eine Blockierung der Organe zu einer Auflösung aus wichtigen Gründen führen können ( E. 2.2.2 und 2.2.3 ).*

**Aus den Erwägungen:**

1.-2.1 [ . . . ]

2.2 Die Beschwerdeführerin macht [ . . . ] eine Verletzung von Art. 736 Ziff. 4 OR geltend.

2.2.1 Gemäss dieser Bestimmung wird die Aktiengesellschaft durch richterliches Urteil aufgelöst, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen. Statt derselben kann der Richter auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen (Art. 736 Ziff. 4 OR).

Wenn das Gesetz den Richter beauftragt, auf das Vorliegen wichtiger Gründe abzustellen, hat er die Regeln von Recht und Billigkeit anzuwenden (Art. 4 ZGB; BGE 126 III 266 E. 2 b S. 273; 105 II 114 E. 6 a S. 124 = Pra 68 Nr. 259).

Der Verweis auf den Grundsatz der Billigkeit bedeutet, dass der Richter in diesem Bereich über einen weiten Ermessensspielraum verfügt. In einem solchen Fall darf das Bundesgericht die Beurteilung der kantonalen Behörde nicht durch seine eigene ersetzen (BGE 132 III 97 E. 1 S. 99; 132 III 109 E. 2 S. 111 = Pra 2007 Nr. 19; BGE 130 III 504 E. 4.1 S. 508 = Pra 2005 Nr. 6). Das Bundesgericht prüft den letztinstanzlichen Billigkeitsentscheid nur mit Zurückhaltung; es schreitet nur ein, wenn die Vorinstanz grundlos von in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen bezüglich des freien Ermessens abweicht, wenn sie sich auf Tatsachen stützt, die im Einzelfall keine Rolle hätten

Pra 99 (2010) Nr. 140

▲  
918  
▼

spielen dürfen, oder wenn sie umgekehrt Umstände nicht berücksichtigt hat, denen zwingend Rechnung zu tragen gewesen wäre; es greift ausserdem in Ermessensentscheide ein, wenn diese zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis oder zu einer stossenden Ungerechtigkeit führen (BGE 130 III 28 E. 4.1 S. 32 = Pra 2004 Nr. 115; BGE 130 III 213 E. 3.1 S. 220; 130 III 571 E. 4.3 S. 576; 128 III 428 E. 4 S. 432; 126 III 266 E. 2 b S. 273).

2.2.2 In einer Aktiengesellschaft werden die wichtigsten Entscheide nach dem Mehrheitsprinzip von der Generalversammlung getroffen (BGE 67 II 162 E. d S. 166 = Pra 30 Nr. 109). Wenn sich zwischen den Aktionären Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte ergeben, müssen die Entscheide gemäss dem Willen der Mehrheit getroffen werden; dass die Konflikte zwischen den Aktionären weiter bestehen oder sich wiederholen können, reicht grundsätzlich für eine Auflösung der Gesellschaft nicht

aus, da es der Mehrheit obliegt, zu entscheiden, und da die Minderheit grundsätzlich den gültig getroffenen Entscheid zu beachten hat (BGE 104 II 32 E. 3 S. 43 = Pra 67 Nr. 108; BGE 67 II 162 E. d S. 166 = Pra 30 Nr. 109; Urteil 4C.185/1998 vom 28. August 1998 E. 3 a).

Die Möglichkeit einer qualifizierten Minderheit, die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen zu verlangen, ist zur Milderung der Härte des Mehrheitsprinzips gedacht (BGE 109 II 140 E. 4 S. 142 = Pra 72 Nr. 241). Die Auflösung ist indessen ein letztes Mittel, wenn die Anwendung des Mehrheitsprinzips zu einer unzumutbaren Situation führt, im Wesentlichen weil die Mehrheit systematisch gegen die Interessen der Gesellschaft oder gegen die Rechte und legitimen Interessen der Minderheitsaktionäre handelt. Die Möglichkeit einer Auflösung darf nicht dazu führen, das Mehrheitsprinzip seinem Grundsatz nach in Frage zu stellen; es kann nicht darum gehen, eine Gesellschaft aufzulösen, nur weil eine Minderheit den von der Mehrheit gefällten Entscheid nicht billigt (BGE 126 III 266 E. 1 a und 2 a; 109 II 140 E. 4 S. 142 = Pra 72 Nr. 241; BGE 105 II 114 E. 6 c S. 125 = Pra 68 Nr. 259; BGE 104 II 32 E. 1 a S. 35 = Pra 67 Nr. 108).

Die Auflösung ist eine subsidiäre Massnahme; sie kann nicht angeordnet werden, wenn sich nach einer konkreten Prüfung aufgrund der Umstände des Einzelfalles erweist, dass der Minderheitsaktionär seine legitimen Interessen mit weniger einschneidenden Mitteln wahren kann, zum Beispiel indem er die Aufhebung eines Beschlusses der Generalversammlung verlangt oder indem er sich zur Erlangung von Auskünften an den Richter wendet (BGE 126 III 266 E. 1 a und 2 a; 109 II 140 E. 4 S. 142 = Pra 72 Nr. 241; BGE 105 II 114 E. 6 c S. 125 und E. 6 d S. 126 f. = Pra 68 Nr. 259; BGE 104 II 32 E. 1 a S. 35 = Pra 67 Nr. 108; BGE 84 II 44 E. 1 S. 47 = Pra 47 Nr. 60; BGE 67 II 162 E. d S. 166 = Pra 30 Nr. 109).

Bei einem persönlichen Konflikt zwischen zwei Aktionären darf nicht vergessen werden, dass die Aktiengesellschaft eine Kapitalgesellschaft und nicht eine Personengesellschaft ist, sodass die finanziellen Interessen massgebend

*Pra 99 (2010) Nr. 140*

▲  
919  
▼

sind (BGE 67 II 162 E. b S. 164 = Pra 30 Nr. 109), auch wenn in kleinen Familiengesellschaften in einem gewissen Masse ebenfalls den persönlichen Beziehungen Rechnung getragen werden kann (BGE 126 III 266 E. 1 a S. 268; 105 II 114 E. 7 b = Pra 68 Nr. 259; BGE 84 II 44 E. 2 S. 50 = Pra 47 Nr. 60).

Die Auflösung kann nur unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips angeordnet werden, d.h. indem eine Interessenabwägung vorgenommen wird (BGE 105 II 114 E. 7 S. 127 = Pra 68 Nr. 259). Folglich ist nicht nur das Interesse des klagenden Aktionärs zu berücksichtigen, sondern es ist auch den Interessen Rechnung zu tragen, welche die anderen Aktionäre am Fortbestand der Gesellschaft haben können (BGE 105 II 114 E. 7 S. 128 = Pra 68 Nr. 259). Nach Vornahme dieser Abwägung muss die Situation als dermassen schwerwiegend erscheinen, dass geschlossen werden muss, die Gesellschaft habe ihre Existenzberechtigung verloren und müsse verschwinden (BGE 67 II 162 E. c S. 165 = Pra 30 Nr. 109).

Unter den Umständen, welche typischerweise zu einer Auflösung aus wichtigen Gründen führen können, ist in erster Linie der Missbrauch der beherrschenden Stellung anzuführen, der eine Mehrheit veranlasst, systematisch gegen die Interessen der Gesellschaft oder die legitimen Rechte oder Interessen der Minderheitsaktionäre zu entscheiden (BGE 126 III 266 E. 1 a S. 268; 109 II 140 E. 4 S. 142 = Pra 72 Nr. 241; BGE 105 II 114 E. 6 b S. 125 = Pra 68 Nr. 259; BGE 67 II 162 E. c S. 165 = Pra 30 Nr. 109). Aber andere Möglichkeiten sind auch denkbar, z.B. ständige schlechte Geschäftsführung, die den Ruin der Gesellschaft zur Folge haben kann (BGE 126 III 266 E. 1 b und c; 84 II 44 E. 2 S. 50 = Pra 47 Nr. 60), andauernde Verletzung der Rechte der Minderheitsaktionäre, ein Verhalten, das die Erreichung des Gesellschaftszweckes verunmöglicht, Entscheide, welche ein dem Gesellschaftszweck fremdes Ziel verfolgen, eine Situation der Blockierung der Organe, Entscheide, welche die Gesellschaft ihrer wirtschaftlichen Substanz entleeren etc. (Urteil 4C.185/1998 vom 28. August 1998 E. 3 a).

2.2.3 Vorliegend bestreitet die Beschwerdeführerin die vom kantonalen Gerichtshof angerufenen Rechtsgrundsätze nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern diese Bundesrecht verletzt werden sollten. Sie wirft keinerlei Rechtsfragen auf. Vielmehr beschränkt sie sich darauf, ihre Beurteilung des Sachverhalts derjenigen des kantonalen Gerichtshofes gegenüberzustellen, in der Hoffnung, dass Vorliegen wichtiger Gründe werde anerkannt. Eine solche Beschwerde ist rein appellatorisch.

2.2.4 Die Beschwerdeführerin erreichte zwar zweimal, dass Beschlüsse der Generalversammlung als ungültig erklärt wurden. Sie unterlag indessen bei ihren späteren Klagen, und sie focht die Beschlüsse der letzten Generalversammlungen nicht an. Aus diesen Umständen lässt sich folglich nicht ableiten, dass die Mehrheit die andauernde Absicht hat, an der Generalversammlung ihre Aktionärsrechte

*Pra 99 (2010) Nr. 140*

▲  
920

zu verletzen. Obwohl sich die Beschwerdeführerin über die Nichtbeachtung ihres Anspruchs auf Auskünfte beklagt, ist sie deswegen nie gerichtlich vorgegangen, sodass aufgrund des kantonalen Sachverhalts, der das Bundesgericht bindet, nicht erstellt ist, dass ihre Rechte missachtet worden wären. Aus den zahlreichen Zivil- und Strafverfahren zwischen verschiedenen natürlichen und juristischen Personen kann nichts betreffend eine allfällige Verletzung der Aktionärsrechte der Beschwerdeführerin durch die Beschwerdegegnerin abgeleitet werden. Das Argument, wonach der dritte Aktionär manipuliert sei, ist nicht stichhaltig. Es wurde in tatsächlicher Hinsicht nicht nur nicht nachgewiesen, dass er unfähig ist, rechtsgültig einen Willen zu bilden, sondern die Beschwerdeführerin gibt selber zu, dass er logisch, entsprechend seinen eigenen Interessen stimmt.

Das Fehlen einer Dividende ist ein Argument, das nicht gehört werden kann, da die Sachfrage nicht richtig in das Verfahren eingebracht wurde. Da es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, überwiegt der finanzielle Aspekt. Nun wurde aber nicht nachgewiesen, dass die beschwerdegegnerische Gesellschaft schlecht verwaltet wird. Sie erzielt im Gegenteil jedes Jahr Gewinne und sie gewinnt an Wert. Sie zahlt regelmässig ihre Hypothekarzinsen und -amortisationen, sodass nicht ersichtlich ist, dass sie von Zahlungsunfähigkeit bedroht sein sollte. Folglich erscheinen die finanziellen Interessen der Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als Aktionärin bei einer Weiterführung der Gesellschaft nicht gefährdet. Wenn eine punktuelle Verletzung ihrer Rechte erfolgen sollte, stehen ihr die entsprechenden Rechtsbehelfe zur Verfügung. Es wird zwar so sein, dass bei Abweisung der Auflösungsklage die Animositäten zwischen den beiden Aktionären weiter bestehen und neue Konflikte verursachen. Aus den dargelegten Grundsätzen ergibt sich jedoch, dass diese Situation alleine eine Auflösung grundsätzlich nicht zu rechtfertigen vermag. Es liegt nicht jene Konstellation vor, dass sich zwei Aktionäre zu je 50 % das Aktienkapital teilen würden, sodass ihr Konflikt zu einer Patt-Situation bei der Leitung der Gesellschaft führen würde. Die Beschwerdeführerin erhielt schon ein Rückkaufsangebot für ihre Aktien; somit ist es, wenn sie es wünscht, nicht ausgeschlossen, dass sie zu annehmbaren Bedingungen der gegenwärtigen Situation ausweichen kann, falls sie dies wünscht. Wie immer es sich damit verhält – es sind auch die Interessen der anderen Aktionäre zu berücksichtigen, und vorliegend wünschen zwei von drei Aktionären den Fortbestand der Gesellschaft.

In Anbetracht des dem kantonalen Gerichtshof zustehenden weiten Ermessensspielraums hat dieser kein Bundesrecht verletzt, indem er erwog, dass unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Falles nicht auf Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen zu erkennen sei.

Die Beschwerde muss folglich abgewiesen werden.

3. [ . . . ]